

Bundesbeschluss über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006² über
Regionalpolitik,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Februar 2015³,
beschliesst:*

Art. 1

Zur Äufnung des Fonds für Regionalentwicklung sollen in den Jahren 2016–2023 maximal 230 Millionen Franken zulasten der Finanzierungsrechnung des Bundes aufgewendet werden.

Art. 2

Die jährlichen Einlagen werden der Bundesversammlung im Rahmen der Vorschläge des Bundes zur Beschlussfassung unterbreitet.

Art. 3

Für die Evaluation des Mehrjahresprogramms 2016–2023 gemäss Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik werden Mittel von höchstens 1 Million Franken aus dem Fonds für Regionalentwicklung eingesetzt.

Art. 4 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101
² SR 901.0
³ BBl 2015 2381

